

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Appenzell Ausserrhoden

betreffend die Programmziele im Bereich

Naturschutz

2020 - 2024

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Natur- und Heimatschutzgesetzes im Bereich Naturschutz gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- Eingabe des Kantons vom 29. März 2019
- BAFU (2019): Programm Naturschutz Kanton Appenzell Ausserrhoden – Nationale Prioritäten. Grundlagen für die Verhandlung der Programmperiode 2020-2024

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 14a, 18 ff. und 23a ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Art. 11 ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- Natur- und Heimatschutz-Verordnung vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Auenverordnung vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
- Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991 (SR 451.32)
- Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33)
- Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV, SR 451.34)
- Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35)
- Trockenwiesenverordnung vom 13. Januar 2010 (SR 451.37)
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020-2024. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1817. Teil 1, Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren sowie Teil 2, fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz.

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- Gesetz über die Änderung von Gesetzen zur Neugestaltung des Finanz-Ausgleiches und der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden (Mantelerlass) vom 24. September 2007
- Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht vom 12. Mai 2003 (bGS 721.1)
- Verordnung über Beiträge an Denkmalpflege-, Natur- und Heimatschutzmassnahmen (Beitragsverordnung) vom 11. März 1991 (bGS 721.12)
- Kantonale Schutzzonenplanung von 1991
- Schutzverordnung Moorlandschaft Schwägalp von 2000

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen.

3 Vereinbarungsumfang

Der geografische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:

Kantonsgebiet

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024 soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- PZ 03-1 Kantonales Gesamtkonzept zur Arten und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung
- PZ 03-2 Schutz und Pflege der Biotop sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG
- PZ 03-3 Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG
- PZ 03-4 Förderung National Prioritärer Arten
- PZ 03-5 Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulationen und zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen in der Schweiz
- PZ 03-6 Wissen

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Appenzell Ausserrhoden gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
03-1	Kantonales Gesamtkonzept zur Arten und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung	LI 1.1: Kantonales Gesamtkonzept (%)	100%	<ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Gesamtsicht dargestellt • Defizite, Defizitgebiete und Handlungsbedarf identifiziert und festgehalten • Ziele, natürliche Potenziale und Prioritäten räumlich und zeitlich identifiziert und festgehalten, unter anderem zur Sicherung bestehender Naturwerte • Überregionale Zusammenarbeit sowie Schnittstellen, Synergien und Koordination mit Sektorpolitiken und anderen Programmvereinbarungen dargelegt • Periodische und systematische Erfolgskontrolle, Bereitstellung von Grundlagen (inkl. Geodaten) • Berücksichtigung der Prioritäten des Bundes • Berücksichtigung der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen des Bundes (Ökologische Infrastruktur u. a.)

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
03-2	Schutz und Pflege der Biotope sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG19	LI 2.1a: Anzahl ha Biotope nationaler Bedeutung zielgerecht gepflegt (Fläche mit Direktzahlungen DZ)	812.6 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionelle Grundlagen liegen vor (inkl. Schutz-, Bewirtschaftungs- und Managementplänen) • Objektspezifische Schutzziele • Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert • Bewirtschaftung und Pflege sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten oder natürlichen Lebensraumeigenschaften ausgerichtet • Benötigte Pufferzonen sind ausgeschieden • Der ökologische Zustand und die Funktionalität der Flächen bleibt erhalten oder wird verbessert, inkl. besondere Merkmale der Objekte (wertgebende Strukturelemente, Vegetationstypen, Artengemeinschaften) • Fachliche Betreuung und Aufsicht der Objekte und ihrer Pflege ist sichergestellt • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch
		LI 2.1b: Anzahl ha Biotope nationaler Bedeutung zielgerecht gepflegt (Fläche ohne DZ)	147.2 ha	
		LI 2.2a: Anzahl ha Biotope regionaler und lokaler Bedeutung und Lebensräume zielgerecht gepflegt (Fläche mit Direktzahlungen DZ)	6'329.0 ha	
		LI 2.2b: Anzahl ha Biotope regionaler und lokaler Bedeutung und Lebensräume zielgerecht gepflegt (Fläche ohne DZ)	75.0 ha	

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
03-3	Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen sowie des ökologischen Ausgleichs nach NHG ²⁰	LI 3.1: Anzahl ha Sanierung und Aufwertung Biotope nationaler Bedeutung (Fläche)	2'135.0 ha	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeptionelle Grundlagen liegen vor (inkl. Bewirtschaftungs-, Management- und Schutzpläne) • Der langfristige Schutz der Flächen ist garantiert • Objektspezifische Schutz-/Aufwertungsziele • Die Massnahmen sind auf die Bedürfnisse der ziel- und lebensraumtypischen Arten oder natürlichen Lebensraumeigenschaften, wertgebende Merkmale, Wiederherstellung der Funktionalität der Gebiete ausgerichtet • Vernetzung der Objekte • Berücksichtigung nationaler Prioritäten • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch • Berücksichtigung der relevanten Vollzugs- und Praxishilfen sowie Grundlagen des Bundes • Berücksichtigung der Richtlinien des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten, wenn für Markierungsmassnahmen Bundesmittel investiert werden
		LI 3.2: Anzahl ha Sanierung, Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen, Lebensräumen, Populationen prioritärer Arten (Fläche)	3'890.0 ha	
		LI 3.3: Anzahl ha Planung und Umsetzung neu auszuweisender Objekte (Fläche)	500.0 ha	

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
03-4	Förderung National Prioritärer Arten	LI 4.1: Anzahl Artenförderungsprogramme und Aktionspläne	11 Stk.	<ul style="list-style-type: none"> • Artspezifische Massnahmen • Arten mit Handlungsbedarf • Der Aktionsperimeter ist artspezifisch angepasst und zielführend
		LI 4.2: Umsetzung von nicht flächenbezogenen Massnahmen (CHF)	CHF 260'000	<ul style="list-style-type: none"> • Programme und Aktionspläne berücksichtigen die vorgegebenen inhaltliche Grundanforderungen und sind umsetzungsorientiert • Abstimmung und Nutzung von Synergien, nationale, überregionale und kantonale Koordination • Einbezug der regionalen und nationalen Koordinations- und Beratungsstellen • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch, Qualität der erarbeiteten Grundlagen • Berücksichtigung der nationalen Prioritäten und der relevanten Vollzugsund Praxishilfen des Bundes
		LI 4.3: Anzahl regionale Koordinationsstellen	4 Stk.	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination und Austausch zwischen regionalen und nationalen Koordinations- und Beratungsstellen sichergestellt • Nationale, überregionale und kantonale Koordination • Fachkompetente Beratung im Arten- und Lebensraumschutz • Berücksichtigung der nationalen Prioritäten und der relevanten Vollzugsund Praxishilfen des Bundes

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
03-5	Förderung von kleinen Stillgewässern, temporären Weihern und Feuchtflächen zur Stärkung der Amphibienpopulationen und zur Vernetzung von Feuchtlebensräumen in der Schweiz	LI 5.1: Von einem Projekt betroffene Gesamtwasserfläche [m ²]	3'300.0 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Geodaten und Standortkartierung vorhanden, die Fläche ist in der kantonalen Planung ökologische Infrastruktur integriert, Zielarten sind definiert • Hohes Aufwertungspotential der betroffenen Fläche • Vernetzung von bestehenden Amphibienpopulationen/nationalen Amphibienlaichgebieten • Langfristige Sicherung (Fläche, funktionale Vernetzung, Wasserflächen) • Zielkonformer Unterhalt • National Prioritäre Arten berücksichtigt • Erfolgskontrolle und Datenbereitstellung erfolgen periodisch und systematisch
03-6	Wissen	LI 6.1: Anzahl kantonale Projekte zur Wirkungskontrolle/Monitoring	2 Stk.	<ul style="list-style-type: none"> • Projektzielsetzung auf Konzepte und Programme des BAFU abgestimmt • Qualitätssicherung • Freigabe der Projektmethodik und der Daten zur Weiterverwendung durch das BAFU oder andere Kantone (Weiterverwendung für wissenschaftliche Zwecke nach Absprache)
		LI 6.2: Anzahl Projekte Bildung und Sensibilisierung	4 Stk.	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung mit den Zielen und Strategien des Bundes • Berücksichtigung der Richtlinien des Bundes zur einheitlichen Markierung von Schutzgebieten, wenn für Markierungsmassnahmen Bundesmittel investiert werden • Zielgruppen-Orientierung

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Weiter verpflichtet sich der Kanton, dass die Leistungen zwischen den landwirtschaftlichen Direktzahlungen für reguläre Pflegeleistungen gemäss Landwirtschaftsgesetz (LwG) und den finanzierten Zusatzleistungen gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) aufeinander abgestimmt sind und es zu keiner Doppelfinanzierung für die gleiche Leistung kommt.

6.2 Bundesbeitrag

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: CHF 3'054'198.-

Programmziel	Leistungsindikator	Beitrag des Bundes
Programmziel 1	LI 1.1	CHF 120'000
Programmziel 1 Total		CHF 120'000
Programmziel 2	LI 2.1a	CHF 242'087
	LI 2.1b	CHF 28'981
	LI 2.2a	CHF 892'043
	LI 2.2b	CHF 18'750
Programmziel 2 Total		CHF 1'181'861
Programmziel 3	LI 3.1	CHF 480'000
	LI 3.2	CHF 342'000
	LI 3.3	CHF 45'000
Programmziel 3 Total		CHF 867'000
Programmziel 4	LI 4.1	CHF 139'000
	LI 4.2	CHF 130'000
	LI 4.3	CHF 173'337
Programmziel 4 Total		CHF 442'337
Programmziel 5	LI 5.1	CHF 168'000
Programmziel 5 Total		CHF 168'000
Programmziel 6	LI 6.1	CHF 135'000
	LI 6.2	CHF 140'000
Programmziel 6 Total		CHF 275'000
Total		CHF 3'054'198

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2020):	CHF 610'839
2. Jahr (2021):	CHF 610'839
3. Jahr (2022):	CHF 610'840
4. Jahr (2023):	CHF 610'840
5. Jahr (2024)	CHF 610'840

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

8 Berichterstattung

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichefristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

9. Steuerung und Aufsicht

9.1. Materielle und finanzielle Steuerung sowie Aufsicht

Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere mit folgenden Instrumenten wahr:

- Steuerung über Programmziele und Indikatoren
- Prüfung der Jahresberichte
- Durchführung von Stichprobenkontrollen: Das BAFU kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten prüfen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.
- Bei Bedarf: Durchführung von Erfahrungsgesprächen.

9.2 Die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

10 Erfüllung der Programmvereinbarung

10.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

10.2 Nachbesserung

Werden eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

10.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 10.2 und 11 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

11 Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigt, kann jede Partei verlangen, dass die zugrundeliegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

11.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung sind normalerweise mit dem Jahresbericht einzureichen und werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

11.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziffer 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8.1 abgelegt.

12 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

14 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2020 in Kraft.

16 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, _____ 2019

Herisau, _____

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Der Regierungsrat

Die stellvertretende Direktorin

Im Auftrag: der Ratschreiber

Christine Hofmann

Roger Nobs

Der Programmverantwortliche

Daniel Walther

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)